

Einkaufsbedingungen der RBU GmbH & Co.KG, Neuss

(Stand: Januar 2011)

I. Allgemeines

1. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen von RBU, soweit RBU nicht schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Lieferanten anerkennt.
2. Sie gelten auch dann, wenn RBU in Kenntnis entgegenstehen der oder den Einkaufsbedingungen von RBU abweichenden Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen RBU und dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.

II. Bestellungen, Auftragsannahme, Vergütung

1. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für RBU kostenlos. Der Lieferant weist RBU auf Abweichungen von Ihrer Anfrage ausdrücklich hin.
2. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von RBU. Die Bestellung ist RBU unverzüglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.
3. Angebotspreise an RBU verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt, einschließlich Lieferung "frei Haus", Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vereinbartem Liefertermin innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt RBU überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Kommissions-Nr. und Positions-Nummer einzureichen.
4. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche zollrechtliche Bestimmungen von ihm beachtet und ordnungsgemäß erfüllt wurden, insbesondere garantiert er, dass sämtliche Präferenznachweise und Ursprungszeugnisse sowie Lieferanten-erklärungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden. Der Lieferant stellt RBU von jeglichen Regressansprüchen wegen der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.
5. Der Lieferant ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von RBU berechtigt, Forderungen gegen RBU abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Eintritt eines Zahlungsverzuges ohne Mahnung ist ausgeschlossen.

III. Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.
2. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von RBU beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Werknormen von RBU einhalten. Der Lieferant hat RBU über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
3. RBU kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen der Ausführung des Liefergegenstandes verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sind vor der Ausführung, sowie der Liefertermine,

einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet RBU nach billigem Ermessen. In jedem Fall können Mehrkosten nur akzeptiert werden, wenn diese schriftlich durch RBU genehmigt wurden.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass er RBU auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
5. Teilleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht gestattet. RBU ist insoweit zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
6. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abschnitt 4 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist RBU die Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

IV. Leistungsfristen

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Bestelldatum. Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von RBU zulässig. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei RBU bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Ist nicht "frei Haus" oder "frei Verwendungsstelle" vereinbart, hat der Lieferant die Leistung unter Beachtung der üblichen Zeit für Transport oder Übersendung bereitzustellen.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er RBU dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte von RBU werden hiervon nicht berührt.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und Beistellungen können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich bei unserer Geschäftsleitung angemahnt und nicht unverzüglich erhalten haben.
4. Umstände höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur, wenn er RBU diese unmittelbar nach Kenntnis, unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlicher Dauer der Fristüberschreitung, schriftlich mitteilt und keine angemessene Möglichkeit der Ersatzbeschaffung durch den Lieferanten besteht.
5. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so ist RBU ohne Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung oder Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche leibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen oder geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

V. Beistellungen

1. Beistellungen bleiben Eigentum von RBU und sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material. Auf Verlangen von RBU wird der Lieferant alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände an RBU aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
2. Bei der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung des Materials wird RBU bereits mit der Entstehung der neuen oder vermischten oder umgebildeten Sache deren Eigentümer. Der Lieferant verwahrt die neue oder vermischte oder umgebildete Sache für RBU mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Das Eigentum an Modellen, Werkzeugen, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf RBU über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen von RBU zu betrachten. RBU hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Auslieferung der Werkzeuge zu verlangen oder die Werkzeuge durch den Lieferanten, für RBU kostenfrei, verschrotten zu lassen. Die Verschrottung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung von RBU.

VI. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung von RBU zulässig.

VII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verwendung oder Verlust zu sichern. Muster, Modell oder ähnliche Gegenstände verbleiben im Eigentum von RBU und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von RBU Dritten gegenüber nicht zugängliche gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Gegenstände sind nach Fertigstellung von Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift an RBU zurückzugeben oder in Absprache mit RBU sicher zu vernichten. Der Lieferant wird keine Duplikate, Kopien etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann RBU die Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
2. Bei Überlassung von Daten findet das BDSG Anwendung. Der Lieferant verpflichtet sich, einschlägige Gesetze verbindliche zu befolgen. Findet eine Verarbeitung von Daten statt, wird eine gesonderte Datenverwendungsvereinbarung mit RBU geschlossen.
3. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 5 Jahre nach Lieferung und Leistung fort.
5. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von RBU nur nennen, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

VIII. Geheimhaltung

1. Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass seine Auftragsleistungen während eines Zeitraums von 36 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch RBU oder den Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung an RBU, fehlerfrei bleiben. Die Verjährungsdauer der Sachmängelrüge gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer. Fehler sind von RBU, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsdauer der Sachmängelansprüche hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels. Rechtsmängel verjähren nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.
2. Der Lieferant haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er nicht selbst Hersteller des Liefergegenstandes oder Teilen desselben ist.
3. RBU kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.
4. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens RBU eine sofortige Nachbesserung erfordern, kann RBU selbst oder durch Fritte, ohne

Fristsetzung, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach Eintritt des Verzuges geliefert hat.

5. Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Weisen mehr als 10 % der Ware einer Lieferung Mängel auf, ist RBU berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung durch RBU bedeuten nicht, dass RBU die Ware als mängelfrei anerkennt.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände oder Leistungen in- oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferanten und/oder dessen Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Lieferant sämtlichen Schaden zu ersetzen, der RBU und/oder dessen Abnehmer daraus erwächst, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der gelieferten Gegenstände oder Leistungen vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers von RBU ist von Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer RBU insoweit in Anspruch nimmt.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände oder Leistungen ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen von RBU hergestellt oder erbracht hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung der Gegenstände oder die Erbringung der Leistungen eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
3. Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so her er RBU hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.
- X. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz
Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, RBU insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Andere Ansprüche von RBU bleiben unberührt.

XL. Sonstige Vereinbarungen

1. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist RBU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann RBU einen Betrag von mind. 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist, soweit vertraglich nicht anders geregelt, der Firmensitz von RBU.
3. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz von RBU. RBU ist jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des vereinheitlichten UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.